

# **Satzung**

## **des**

### **Heimatkundlichen Arbeits- und Förderkreises Kemnath und Umgebung e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatkundlicher Arbeits- und Förderkreis Kemnath und Umgebung e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kemnath und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Verein will die natürliche und die geschichtlich gewachsene Eigenart unserer näheren und weiteren Heimat in Zusammenarbeit mit den Behörden und den auf diesem Gebiet tätigen Vereinen schützen und pflegen. Seine Aufgabe erfüllt der Verein vor allem auch durch Vorträge, Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Material aus den verschiedenen Gebieten der Heimat- und Volkskunde. Er nimmt öffentlich Stellung zu Fragen der Heimat- und Denkmalpflege.
- 2) Der Verein erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Eine Ausnahme bilden die Stadtführungen und Museumsführungen für die Entgelt bzw. Eintritt verlangt wird. Die Vergütung an die Mitglieder hierfür wird durch Vorstandsbeschuß festgelegt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts erwerben. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Zustimmung des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss, zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei Kündigung ist der Zugang der Kündigung bei dem Vorstand maßgeblich.
- 3) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen insbesondere das Recht,

- an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- an den Verein Anträge zu stellen,
- das Wahlrecht auszuüben
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- die Bestrebungen des Vereins bestmöglich zu fördern,
- die Satzung des Vereins zu befolgen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten,

- die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein einen durch schuldhafte Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung, (§ 7)
- die Vorstandschaft (§ 9)
- der Vorstand (§ 10)
- der Vereinsausschuß (§ 14)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der oder die erste Vorsitzende jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Über Beratungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen verbindlichen Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

3) Sind der oder die erste oder stellvertretend auch der oder die zweite Vorsitzende verhindert oder von einem oder mehreren Tagesordnungspunkten unmittelbar betroffen, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte hierfür eine(n) Versammlungsleiter(in).

4) die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt

dabei als Ablehnung. Das Stimmrecht muss durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden.

5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassier oder der Kassiererin,
- Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
- Änderung der Satzung (§ 15)
- Wahl der Vorstandschaft (§ 8)
- Ernennung bzw. Widerruf der Ehrenmitgliedschaft; ein Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- Behandlung von Beschwerden gegen die Vorstandschaft
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10)

### **§ 8 Wahlen**

- 1) Wahlen finden alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 3) Vor der Wahlhandlung abgegebene schriftliche Wahlvorschläge sind dem Wahlvorstand auszuhändigen. Ergänzungsvorschläge können aber auch in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.
- 4) Über die Art der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der jeweiligen Wahl. Liegt für die Wahl der Vorstandschaft oder deren Mitglieder nur ein Wahlvorschlag vor, soll der Wahl per Handzeichen (Akklamation) der Vorzug gegeben werden, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel oder Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwar gültig, erhält aber keiner der Bewerber(innen) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit der

höchsten Stimmenzahl ein; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

6) Gewählt werden:

- der oder die erste und zweite Vorsitzende
- der oder die erste und zweite Schriftführer(in)
- der oder die erste und zweite Kassier(in)

Bestimmt werden auf Vorschlag der Vorstandschaft:

der oder die Schriftleiter(in), der oder die Archivar(in)  
die örtlichen Beauftragten des HAK  
und 2 Kassenprüfer  
die Mitglieder der Werkgruppe

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

## **§ 9 Die Vorstandschaft**

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (§ 10. Nr.1), dem Kassier (§11), dem Schriftführer (§12) und dem Schriftleiter des Kemnather Heimatboten.
- 2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Von den Mitgliedern der Vorstandschaft können auch weitere Funktionen in Personalunion übernommen werden.
- 3) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können beratend der Vereinsausschuß und auch weitere Vereinsmitglieder oder andere Personen bei gezogen werden.
- 4) Die Vorstandschaft ist insbesondere zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, so weit sie aufgrund dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand (§ 10 Nr. 1) vorbehalten sind.

## § 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden und dem oder der zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine. Im Innenverhältnis ist der oder die zweite Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden berechtigt.
- 2) Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm unter Berücksichtigung seines Aufwandes eine von der Vorstandschaft zu bestimmende angemessene Entschädigung, insbesondere der Ersatz barer Auslagen, gewährt werden.
- 3) Der oder die erste Vorsitzende
  - beruft die Mitgliederversammlung ein; hierzu bestimmt er oder sie den Tagungstag, den Tagungsort sowie das Tagungslokal. Er oder sie leitet die Mitgliederversammlung,
  - kann verpflichtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von Euro 500,-- eingehen. Für verpflichtende Rechtsgeschäfte über Euro 500,-- bedarf er oder sie im Innenverhältnis der Zustimmung der Vorstandschaft für jeden Einzelfall,
  - erteilt Zahlungsanweisungen,
  - beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein und leitet sie,
  - sorgt dafür, dass von dem oder der Schriftführer(in) über alle Mitgliederversammlungen und über alle Sitzungen der Vorstandschaft Niederschriften gefertigt werden,
  - erledigt die laufenden Geschäfte,
  - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft aus,
  - gibt dem oder der Schriftführer(in) Anweisungen über den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

## **§ 11 Der oder die Kassier(erin)**

- 1) Der oder die Kassier(erin) führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er oder sie darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des oder der ersten Vorsitzenden. Er oder sie hat insbesondere
  - sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Anweisungen des oder der ersten Vorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
  - die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
  - ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
  - die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- 2) Im Verhinderungsfalle übernimmt der oder die zweite Kassier(erin) die vorstehenden Arbeiten.

## **§ 12 Der oder die Schriftführer(in)**

- 1) Der oder die Schriftführer(in) erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des oder der ersten Vorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vorstandschaft ist jeweils eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem oder der Versammlungsleiter(in) und von dem oder der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- 2) Soweit nicht ein anderes Mitglied der Vorstandschaft damit betraut wird, führt er oder sie auch eine Sammlung aller Veröffentlichungen über den Verein.
- 3) Der oder die Schriftführer(in) fertigt im Benehmen mit dem oder der ersten Vorsitzenden so rechtzeitig der Tätigkeitsbericht, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 4) Im Verhinderungsfalle übernimmt der oder die zweite Schriftführer(in) die vorstehenden Arbeiten.

### **§ 13 Arbeitsgruppen**

- 1) Der im §2 Abs. 1 beschriebene Vereinszweck kann auch durch Arbeitsgruppen erfüllt werden..
- 2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter.

### **§ 14 Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus

- 1) den Leitern der Arbeitsgruppen
- 2) den örtlichen Beauftragten des HAK
- 3) drei Mitgliedern der Werksgruppe

### **§ 15 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden beschafft durch

- Beiträge,
- Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen,
- Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

### **§ 16 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Für herausragende, besondere oder langjährige Verdienste um den HAK, können Mitglieder auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern des Vereins oder der Vorstandschaft ernannt werden.
- 2) Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Urkunde und Beitragsfreiheit auf Lebenszeit verbunden.
- 4) Ehrenmitglieder der Vorstandschaft sind zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlußfassungen.

### **§ 17 Geschäftsjahr**



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Satzungsänderungen; Vereinsauflösung**

- 1) Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung, welche nicht vom Vorstand selbst ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2) Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so darf das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden, vielmehr ist es ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu verwenden.
- 4) Ziffer 3 gilt auch bei Wegfall des Vereinszweckes.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.1998 außer Kraft.

Kemnath, den 5. Juni 2003

Unterschriften:

Herbert Fischer, Hans Rösch, Otto Merkl, Josef Leypold, Anna Müller-Rösch  
Gerhard Gresik, Robert Schön..

**Hinweis:**

Der Satzungsbeschluß erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 04.07.2003

Die Satzung ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tirschenreuth, Zweigstelle Kemnath.